

Die Moselfalken e.V.
Axel Kalenborn
Thebäerstraße 31
54292 Trier

Gmund, 25.05.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schoden", 54441 Schoden

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des Vereins Die Moselfalken e.V. vom 15.03.2021 die Außenstart- und –landeerlaubnis „Schoden“ des DHV vom 03.07.2002, verlängert am 06.12.2012, wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Außenstart- und –landeerlaubnis „Schoden“ des DHV vom 03.07.2002 (sowie 06.12.2012) wird hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen geändert.
2. Die Geländespezifische Auflage Nr. 9 der Erlaubnis wird hiermit aufgehoben. Ab sofort ist Schulungsbetrieb (GS) mit Auflagen erlaubt.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Alle anderen erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 03.07.2002 bzw. vom 06.12.2012, bleiben unberührt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen für Schulungsbetrieb (GS):

1. Die Eisenbahn und die L 138 muss mit mindestens 50 m Höhe überflogen werden.
2. Der Abflug zum Landeplatz muss rechtzeitig und mit ausreichender Sicherheitshöhe erfolgen.
3. Keine Starts bei Rücken- oder Seitenwind. Daher sind Windrichtungsanzeiger in der Schneise anzubringen.
4. Flugschüler müssen durch einen Fluglehrer jeweils an Start- und Landeplatz während des kompletten Fluges über eine sichere Funkverbindung betreut werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Schoden“ gem. § 25 LuftVG wurde am 03.07.2002 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt und am 06.12.2012 verlängert. Laut Geländespezifischer Auflagen der Erlaubnis war Ausbildungsbetrieb nicht gestattet. Aufgrund veränderter Bedingungen (u.a. Verlegung des Startplatzes) beantragte der Geländehalter mit Schreiben vom 15.03.2021 die Erweiterung der Erlaubnis für Schulungsbetrieb und damit verbunden die Änderung der geländespezifischen Auflagen (Nr. 9) des Erlaubnisbescheides.

Die Eignung der Flächen wurde durch den DHV überprüft und und Auflagen für einen sicheren Schulungsbetrieb festgelegt. Dem Antrag konnte daher mit Auflagen entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb